



Rückerstattung bei Abwesenheit in beitragsberechtigten Wohneinrichtungen gemäss IEG

Datum 7. Februar 2018
gültig ab 1. Januar 2018

Erläuterungen

Diese Regelung gilt für Personen mit IV-Rente in beitragsberechtigten Invalideneinrichtungen gemäss IEG (respektive ausserkantonale Wohneinrichtungen mit IVSE-Anerkennung).

Der Kanton Zürich setzt die Empfehlungen der Vereinbarungskonferenz IVSE zu Rückerstattungen bei Abwesenheiten per 1.1.2018 um. Das Hauptziel dieser Regelung ist, dass betreute Personen über eigene Mittel verfügen, um ausserhalb der Wohneinrichtung anfallende Kosten zumindest teilweise selbst finanzieren zu können.

Betreuten mit Wohnsitz im Kanton Zürich (Definition gemäss IVSE) werden neu pro Abwesenheitstag einheitlich Fr. 20 zurückerstattet. Wie bisher kommt zu diesem Betrag die Hilflosenentschädigung hinzu.

Das Kantonale Sozialamt hat den Einrichtungen empfohlen, die Rückerstattung in den Monatsrechnungen explizit auszuweisen, damit die EL-Stellen sie als solche erkennen.

Neben der Höhe der Rückerstattung wird auch der Abwesenheitstag einheitlich geregelt. Für Wohneinrichtungen im Kanton Zürich gilt:

Die Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten ist ein Abwesenheitstag. Einrichtungen können Fristen zur Vorankündigung der Abwesenheiten festlegen, wobei maximal fünf Kalendertage zulässig sind.

Für Wohneinrichtungen ausserhalb des Kantons Zürich ist der jeweilige Standortkanton zuständig.